

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gather Industrie GmbH

Stand 01/2009

I. Geltung der Bedingungen

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen - auch wenn diese mündlich, telefonisch, telegrafisch oder per Fax vereinbart wurden - erfolgen ausschließlich auf der Grundlage **unserer** nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.
2. Sofern der Besteller nicht unverzüglich nach Erhalt des vorliegenden Schreibens widerspricht, gelten diese Bedingungen als solche unabhängig davon als vereinbart, ob es im Einzelfall zu einem auf Lieferung und Leistung gerichteten Vertragsabschluss kommt oder nicht.
3. Etwaigen abweichenden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers wird schon jetzt widersprochen. Der Widerspruch braucht im Einzelfall nicht wiederholt zu werden.
4. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen oder nachträgliche Vertragsänderungen – auch die Veränderung von Zahlungsmodalitäten - bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote erfolgen stets unverbindlich und freibleibend auf der Grundlage uns mitgeteilter Betriebsbedingungen des Bestellers für den Einsatz des angefragten Liefergegenstandes.
2. Aufträge gelten erst dann als von uns angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder ausgeführt wurden.
3. Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter haben keine Abschlussvollmacht.

III. Preise

Berechnet werden die am Liefertag gültigen Preise. Sie verstehen sich netto ab Lager oder ab Werk, nach unserer Wahl. Versandkosten und Verpackung werden in Rechnung gestellt. Bei Bestellungen unter € 100,- wird ein Mindermengenzuschlag von 25,00 € berechnet. Bei einem Rechnungswert unter 250,00 € sind wir berechtigt gegen Nachnahme zu liefern.

IV. Verfrachtung und Gefahrübergang

Die Versendung erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Mit der Übergabe der Sendung an den Spediteur / Frachtführer / Beförderer geht die Gefahr auf den Käufer über. Sofern die Versandart nicht vorgeschrieben ist, wird die Lieferung nach unserem besten Ermessen ohne Verbindlichkeit für die billigste Verfrachtung übernommen.

V. Lieferfristen und -termine

1. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich und setzen zunächst die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, mit der Lieferung in Verzug, so ist der Besteller nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit Ablehnungsandrohung und Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Schadensersatz darüber hinaus steht dem Besteller nur zu, wenn die Lieferverzögerung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns beruht.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
6. Ereignisse höherer Gewalt, Kriegsfall, Maschinenbruch, Material- und Kraftmangel berechtigen uns, unsere Lieferverbindlichkeit aufzuheben.
7. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbständige Lieferung.

VI. Gewährleistung

1. Beanstandungen müssen sofort, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Anlieferung schriftlich bei uns geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Mängel, die innerhalb dieser Frist nicht erkennbar sind, müssen sofort spätestens aber innerhalb von 8 Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich bei uns reklamiert werden.
2. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen sind diese ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 1 Monat nach schriftlicher Zurückweisung durch uns gerichtlich geltend gemacht werden.
3. Bei Lieferung gebrauchter Sachen ist jede Gewährleistung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Bei Lieferung fabrikneuer Waren beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht auf den folgenden Umfang:
 - a) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatz- oder Nachlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wurde.
 - b) Sind wir zur Mangelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese durch unser Verschulden über einen angemessenen Zeitraum hinaus, so kann der Besteller nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
 - c) Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn Änderungen oder Reparaturen durch Dritte an den gelieferten Sachen ohne unsere schriftliche Zustimmung durchgeführt werden.
 - d) Für unsere Produkte kann die Gewährleistung nur übernommen werden, wenn uns bei Vertragsabschluss alle Betriebsbedingungen bekannt gemacht wurden. Es kann insbesondere keine Gewährleistung für Schäden übernommen werden, die auf Betriebsbedingungen zurückzuführen sind, die uns nicht mitgeteilt und nicht Gegenstand unseres Angebotes oder der Auftragsbestätigung waren.
 - e) Weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Wir haften daher nicht für Schäden, die nicht am gelieferten Gegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
 - f) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder von uns im eigenen Namen beauftragte Dritten beruht. Ist die Beauftragung Dritter mit dem Besteller abgestimmt, so haften wir lediglich für die ordnungsgemäße Auswahl des Dritten. Etwaige Gewährleistungsansprüche von uns gegen den Dritten werden wir auf Verlangen an den Besteller abtreten.
 - g) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf die Summe unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller Einblick in unsere Police zu gewähren.
 - h) Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate ab dem Gefahrübergang auf Neulieferung und 6 Monate auf Reparaturen und Instandsetzungen.

VII. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § V Ziff. 3 EG ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht für die Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, wegen anfänglicher Unmöglichkeit oder anfänglichem Unvermögen.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung richten sich - gleichgültig gegen wen diese Ansprüche geltend gemacht werden - nach § VI Ziff. 3 h.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Rechnungszahlung unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt), wobei die nachstehenden Erweiterungen gelten:

1. Eine Verarbeitung der gelieferten Gegenstände durch den Besteller erfolgt für uns; wir werden unter Ausschluss des § 950 BGB Eigentümer der hergestellten Sachen, ohne daraus verpflichtet zu werden. Werden bei der Verarbeitung auch nicht von uns gelieferte Waren verwendet, die ihrerseits unter entsprechendem Vorbehalt

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gather Industrie GmbH

Stand 01/2009

geliefert sind, so werden wir Miteigentümer der hergestellten Sachen zu der Quote, die im Verhältnis des Verkaufswertes der von uns gelieferten Waren zum Verkaufswert der hergestellten Sache entspricht.

Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Bestandteile der gelieferten Sachen, die von diesen getrennt werden.

2. Der Besteller ist, solange er sich nicht in Verzug befindet, ermächtigt, die gelieferten Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu folgenden Bedingungen weiterzuveräußern:

a) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Sachen, auch soweit sie bedingt oder künftig sind, werden hiermit im voraus an uns abgetreten, unabhängig davon, ob es sich um Forderungen kraft Vertrages oder kraft Gesetzes handelt.

b) Werden die gelieferten Waren ohne oder nach Verarbeitung zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen veräußert, so beschränkt sich die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung auf dem Wert der von uns gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechenden Anteil, mindestens jedoch dem fakturierten Kaufpreis.

c) Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gilt nur für den Fall, dass wir Inhaber der Forderungen aus der Weiterveräußerung werden. Sie gilt nicht für den Fall, dass der Besteller mit dem Dritten Vereinbarungen trifft, die ihn in der Möglichkeit der Abtretung seiner durch die Veräußerung erworbenen Forderungen beschränkt.

Jede sonstige Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vor Eigentumsübergang ist dem Besteller untersagt.

3. Hält der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich ein, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gemäß Ziffer 2) auf uns übergegangene Forderungen einzuziehen.

Soweit der Besteller Forderungen, die an uns abgetreten sind, selbst einzieht, hat er die Beträge gesondert aufzubewahren oder auf einem besonderen Konto einzeln zu buchen.

4. Werden die gelieferten Waren von uns oder vom Besteller zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt, so wird hiermit vereinbart, dass dies nur zu vorübergehendem Zweck geschieht, solange nicht unsere sämtlichen Ansprüche gegen den Besteller erfüllt sind. Wir werden die Waren zurücknehmen, sofern nicht unsere Ansprüche fristgerecht vollständig erfüllt werden.

Ist das Gebäude nicht Eigentum des Bestellers, so verpflichtet er sich, mit dem Eigentümer eine dementsprechende Vereinbarung zu treffen.

5. Der Eigentumsvorbehalt mit allen Erweiterungen bleibt solange wirksam, bis unsere sämtlichen Ansprüche gegen den Besteller - gleich aus welchem Rechtsgrund und wann entstanden - erfüllt sind, auch dann, wenn Zahlungen für besonders gezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung sichert der Eigentumsvorbehalt auch den jeweiligen Saldo.

Soweit Forderungen abgetreten sind, bedarf es zum Rückerwerb des Bestellers einer ausdrücklichen Rückabtretungserklärung durch uns.

6. An uns abgetreten werden hiermit alle Ansprüche, die der Besteller während der Dauer unseres Vorbehaltseigentums gegen Dritte aus Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der gelieferten Sachen erwirbt, insbesondere Ansprüche aus Versicherungsverträgen.

7. Im Falle einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltswaren durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

Diese Vereinbarung gilt entsprechend, wenn Dritte Eigentumsrechte an den gelieferten Sachen geltend machen.

8. Übersteigt der Wert für uns bestehender Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

IX. Zahlung

1. Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen netto spesenfrei in der fakturierten Währung zu bezahlen, soweit nicht anderweitig vereinbart. Früher eingehende Zahlungen berechtigen nicht zur Skontierung unserer Rechnungen.

2. Eingehende Zahlungen werden, wenn mehrere Ansprüche gegen den Besteller bestehen, nach unserer Wahl verrechnet. Sofern wir im Einzelfall Wechsel oder Schecks hereinnehmen, wozu wir nicht verpflichtet sind, erfolgt dies zahlungshalber. Für rechtzeitige Vorlage haften wir nicht. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt das Datum der Einlösung.

3. Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter haben keine Inkassovollmacht.

4. Mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum gerät der Besteller in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Solchenfalls sind wir unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bei Kaufleuten oder in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bei Verbrauchern zu verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

X. Abtretung

Eine Abtretung vertraglicher Rechte durch den Besteller ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist ausgeschlossen.

XI. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber der Forderung auf Bezahlung der Lieferung ist ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist für beide Teile Düsseldorf.

4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

5. Sollten eine oder mehrere Klauseln, die in den vorstehenden Bedingungen oder in einem konkreten Vertrag der Parteien enthalten sind, unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und des Vertrages im ganzen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel soll dasjenige vereinbart sein oder werden, was in rechtlich zulässiger Weise dem Gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.